Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland – Oktober 2024

Rücksendung bitte bis





Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z.B. ________ 4 2, 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z.B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. 2) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung haben, z.B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um welche es sich handelt.

EBE - Oktober 2024 Seite 1

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Körnersonnenblumen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)		Code	Anbaufläche 1		Ertrag 2		
			Hektar (mit 2 Nac kommastell		dt/ha (mit 1 Nachkor		Basis- feuchte
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110		,		 ,	14 %
	Ackerbohnen	0132	L	,		_,	14 %
	Süßlupinen	0133	L	,			14 %
	Sojabohnen	0135		,			14 %
	Sonnenblumen	0163	L	,			9 %
Kartoffeln insgesamt		0140	L	,		_ ,	Frisch- masse
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)		0122		,		_,	65%
Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Raufutter							
Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)		Code	Anbaufläche 1	Trocke	Raufutter-Erträge kenmasse-Ertrag alternativ:		ativ:
				110011	00% TM) 3	Heuertr	
			Hektar (mit 2 Nach- kommastellen)		dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)		
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z.B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)		0123					,
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)		0124					 ,
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)		0231					
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)		0232	,				,
Abschnitt 4: Verwendung der Gesamtraufutterernte							
			Nutzung der Raufutterernte als				
Fruchtart		Code	Silage (einschließlich Heulage)	Heu	Frischfutt Weide	71109	ammen
			Anteil in Prozent am Gesamterntegewicht				
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z.B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland		0012			<u> </u>	_i	100
(einsch	(einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)					_	100
Wiesen und Weiden (einschließlich Mähweiden)		0014				_	100
Änderung der Bankverbindung							
Hat sich Ihre Bankverhindung während des Berichtsiahres geändert? Code Ja Bitte geben Sie nachf Ihre neue Bankverbin							
Hat sich Ihre Bankverbindung während des Berichtsja			eandert? 0015	Nein	Ende der Befragung.		
Kontoinhaber							
Kreditinstitut							
IBAN							
BIC							



Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland

EBE

Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z.B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von "Null" in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14% und für Ölfrüchte auf 9% Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais sind auf 35% Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65% umzurechnen.
- 3 Bitte geben Sie die Raufutter-Erträge als Trockenmasseertrag (Ertrag auf 100 % TM berechnet) oder als Heuertrag von allen Schnitten einschließlich der noch zu erwartenden Nutzung insgesamt an (Berechnung nach der Zollstock-/Schätzformelmethode bzw. Heumethode). Der Ertrag für gemulchte Flächen ist auf 0 dt/ha zu setzen.

EBE – Oktober 2024 Seite 1



Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche
Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie
für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene
der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche
Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung
und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse
sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz
erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.
Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner
Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der Bankverbindungsdaten der Auskunft gebenden Ernte- und Betriebsberichterstatter ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

EBE 2024 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, kännen

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Seite 2 EBE 2024

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

EBE 2024 Seite 3